



**Begründung:**

Mit Schreiben vom 20.10.2006 hat das Umweltministerium das öffentliche Beteiligungsverfahren zu den Nachmeldevorschlägen im Rahmen der EU-Vogelschutzrichtlinie eingeleitet und bekannt gemacht. Die Stadt Emden ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens vom 18.10. – 15.12.2006 aufgerufen, zu den vorliegenden Nachmeldevorschlägen eine Stellungnahme über die Kommunalen Spitzenverbände an das Umweltministerium zu leiten.

Am 06.11.2006 hat in Emden unter Beteiligung des Umweltministers Herrn Sander eine öffentliche Informationsveranstaltung des Landes Niedersachsen zu diesem Thema stattgefunden.

Die Gebietsvorschläge und Hintergründe wurden dort ausführlichst auch den anwesenden Ratsvertretern erläutert.

Nach der EU-Richtlinie 79/409/WWG vom 02. April 1997 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für die Erhaltung der in den Anhängen der Richtlinie genannten Arten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären und der Europäischen Kommission zu melden. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Gebietsauswahl bei den Bundesländern.

Am 10. April 2006 hat die EU-Kommission beschlossen, das gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 wegen unzureichender Meldung von Vogelschutzgebieten fortzuführen und in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme die bisherigen Vogelschutzgebiets-Meldungen als unvollständig eingestuft. Nachforderungen werden an Niedersachsen und acht weitere Bundesländer gerichtet. Die Ergebnisse des öffentlichen Verfahrens werden vom Umweltministerium ausgewertet und anschließend der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Die Gebietsmeldung an die EU-Kommission soll Anfang 2007 erfolgen.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt. Zusätzlich zu den bereits als EU-Vogelschutzgebiete gemeldeten Flächen kommen ca. 1000 ha neue EU-Vogelschutzflächen auf Emders Gebiet.

Mit der Meldung zum Vogelschutzgebiet nach EU-Richtlinie verbunden, ist die Aufforderung an die unteren Behörden, in einem späteren Verfahren die Schutzziele für die einzelnen Flächen (sind in der Anlage 2a und 2b dargestellt) unter Zuhilfenahme der durch das Naturschutzrecht ermöglichten Instrumente zu sichern.

Diese Sicherung soll nach Ansicht der Stadt Emden in der Fläche über den Vertragsnaturschutz sichergestellt werden, wobei die Bedingung ist, dass keine kommunalen Mittel für den Vertragsnaturschutz aufgewendet werden müssen, sondern das Land für diese EU-rechtliche Notwendigkeit, wie auch in der Informationsveranstaltung am 06.11.2006 dargestellt, finanziell eintritt oder finanzielle Instrumente, wie beispielsweise einen regionalen Fonds, erstellt.

Im Rahmen des später anstehenden Verfahrens wird weiterhin zu prüfen sein, ob einzelne Schutzgebietsziele wie z. B. Verzicht auf Freileitungen, Offenhaltung der Landschaft, die Festlegung von Straßentrassen o. ä. über Vertragsnaturschutz zu regeln sind, oder ob hierfür ergänzt zum Vertragsnaturschutz über eine Landschaftschutzgebietsverordnung o. ä. eine entsprechende rechtliche bindende Regelung herbeigeführt werden muss.

Um in einem EU-Vogelschutzgebiet spätere Baumaßnahmen oder Aktivitäten verwirklichen zu können, bedarf es vor einem entsprechenden Genehmigungsverfahren einer Verträglichkeitsprüfung nach EU-Vogelschutzrecht um sicherzustellen, dass die geplante Maßnahme nicht den

Schutzziele der Europäischen Union zuwiderläuft. In der Regel sind zu EU-Vogelschutzgebieten und Industriebauten Abstände von 500 m einzuhalten. Landwirtschaftliche Nutzungen im Bereich der Hofstellen sind nach Mitteilung des Umweltministeriums jedoch weiterhin möglich und sollen im Rahmen der späteren Konkretisierung durch die unteren Behörden mit berücksichtigt werden.

Als Anlagen beigefügt sind die Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie der Stadt Emden zu den einzelnen Schutzgebieten V04 und V10 an den Nds. Städtetag (Anlage 3), die ausführliche naturschutzfachliche Vorstellung und Wertung der von Emden zu meldenden Vogelschutzgebiete (Anlage 4) sowie die Stellungnahme eines betroffenen Landwirtes ( Schreiben der RA Dreessen, Bakker, Bessau und Kollegen (Anlage 5, 5 a und 5 b). .